

[A 2r:] Nu sihet vnd greiffet¹ yderman, welche ein listiger, arger betrug es gewesen, so oft die Luterische Sect sich hat vernemen lassen, wie hertzlich sie Reformation vnd Einigkeit der gemeinen Kyrchen begere vnd liebe, wie gern sie gute Mittel sehe, wie sie lust zum Concilio² habe, domit die schwere
 5 spaltung dannen³ komen möge etc. Denn wo solchs diser verhartent⁴ leute rechter ernst were, sie legten sich nicht also halsstarriglich vnd feindlich wider die Christliche Catholische alte vnd bewerete kyrchordnung, so ynen zu gut vnd sonderlichem fried⁵ die Keyserliche Maiestat auff itzt vergangenem Reichstag zu Augspurg⁶ nicht allein hat gnediglich furhalten, sondern auch
 10 ernstlich gepieten lassen, auff das wir endlich durch disen weg widderumb vereiniget, zu einerley Predig vnd Gottsdienst gebracht vnd also von verderblichen Secten einmal erlöset würden.

Ewiger Gott, wie solten die Luteristen⁷ ein scharpffs Concilium leiden, so sie diese Condescension,⁸ Moderacion⁹ vnd viel begerete linderung keins wegs
 15 annemen, willigen noch düliden wöllen? Das Indult¹⁰ etlicher artikel ist grösser denn man [A 2v:] es wol bey vielen entschuldigen kann. So hat auch das mehren teil dieser Secten yemals nichts so hoch begert vnd gebeten denn Kylch¹¹ vnd Ehe,¹² sampt anderem, das alhie zeitlichs Frieds vnd kyrchlicher Einigkeit halben ein zeitlang gnedigst indulgiert wirt. Do auch dieser Secten
 20 an der schuldigen gantzen Restitution Geystlicher güter, so sie lange zeit zu sich gewaltsamlich gerissen verschonet vnd die mit den klosterorden nicht belestiget wirt. Wil nicht melden, das die Reichsstende ein gute Ordnung in Christlicher Religion furzunemen vnd machen (weil sichs mit dem Concilio

¹ begreift, erkennt. Vgl. Art. greifen, in: DWb 9, 25f.

² Seit der Appellation Luthers an ein Konzil stellten sich die zwischen den Religionsparteien heftig diskutierten Fragen, wie und in welcher Gestalt ein solches Konzil zusammentreten, beraten und Beschlüsse fassen sollte. Vgl. dazu: Appellatio F. Martini Lutheri ad Concilium (1518), in: WA 2, 36–40; Brockmann, Konzilsfrage; Jedin, Trient.

³ hinweg. Hier im Sinne von „überkommen, beendet werden“ gemeint. Vgl. Art. dannen, in: DWb 2, 746f.

⁴ moralisch verhärteten, für jedes Argument unzugänglichen. Vgl. Art. verhärten, in: DWb 25, 534.

⁵ Vgl. Augsburger Interim; DRTA.JR XVIII, 2, 1910–1948; PKMS III, Nr. 1095, S. 810–853.

⁶ Zum Augsburger Reichstag und der Politik des Kaisers: DRTA.JR XVIII, 1–3; Rabe, Reichsbund; Ders., Entstehung des Augsburger Interims; Ders., Interimspolitik Karls V., in: Schorn-Schütte.

⁷ Polemische Bezeichnung für die Anhänger Luthers. Vgl. Lepp, Schlagwörter, 12f.

⁸ Herablassung, hier im Sinne eines gnädigen Eingehens des Kaisers auf die Protestanten gemeint. Vgl. condescensio, in: Georges I, 1419.

⁹ Mäßigung. Vgl. moderatio, in: Georges II, 959.

¹⁰ Verwilligung, hier im Sinne eines kaiserlichen Gnadenerweises gemeint. Vgl. indultus, in: Georges II, 211.

¹¹ Den Kelch zum Empfang des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

¹² Die Priesterehe. Vgl. Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.